



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Recht und Compliance
Mag. Ingomar Marwieser

Stubenring 1
A-1010 Wien

Per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Kontakt	E-Mail	Telefon/Fax	Geschäftszahl	Datum
Mag. ^a Anna Tropper	rechtsabteilung@tirol-kliniken.at	+43 50 504 286 99 +43 50 504 67 286 99	RA 16/24-114c RA 16/24-188	27.08.2020

Betreff: Novelle Epidemiegesetz 1950
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz
und das COVID-19 Maßnahmengesetz geändert werden
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Binnen offener Frist wird zum geplanten Artikel 1 Z 4 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950 / neuangefügter § 5 Abs. 6) wie folgt ausgeführt:

Vorweg wird festgehalten, dass unsererseits davon ausgegangen wird, dass gegenständlich Krankenanstalten unter den Begriff „Betriebe“ zu subsumieren sind.

Der Gesetzesentwurf entspricht nicht unionsrechtlichen Datenschutzvorgaben:

Datenschutzrechtliche Grundlage für eine rechtmäßige Datenverarbeitung personenbezogener Daten kann die Einwilligung des Betroffenen, die Erfüllung eines Vertrags, die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung und die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten sein. Gegenständlich findet eine Vermischung zwischen zwei Grundlagen, nämlich der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung und der Einwilligung statt. Dies führt gegenständlich dazu, dass einerseits jemandem eine Verpflichtung zur Datenverarbeitung auferlegt wird, der ein anderer nicht nachkommen muss oder seine Einwilligung im Nachhinein widerrufen oder seine Daten löschen lassen kann.

Bei einem Schutzgesetz wie dem Epidemiegesetz ist die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung nicht erkennbar, wenn weder ein richtiges noch ein lückenloses Bild zum Zweck des Kontaktpersonen-Tracing geschaffen wird.

Auch ist nicht verifizierbar, ob selbst einwilligende Personen die korrekten Daten zur Verfügung stellen.

Tirol Kliniken GmbH
6020 Innsbruck | Anichstraße 35
IBAN: AT61 5700 0002 1000 1011 | BIC: HYPTAT22 | UIT: ATU 52020209
Sitz: Innsbruck | Firmenbuchnummer: 55332x | Firmenbuchgericht: Landes- als Handelsgericht Innsbruck

Seite 1 von 2

www.tirol-kliniken.at

N:\Rechtsabteilung\A MAID R\PAT\Schreiben\16_24-114c Novelle Epidemiegesetz 1950 BMG 2020-08-28.docx

Darüber hinaus darf eine gesetzlich angeordnete Datenverarbeitung nicht überschießend sein. Aufgrund der gegenständlich undifferenzierten Anordnung werden die DSGVO-Rechtfertigungsgründe unseres Erachtens nicht ausreichend erfüllt.

Der Gesetzesentwurf ist zu undifferenziert, weil:

Es müssen sowohl jederzeit wie auch für eine unbestimmte Dauer von allen Personen (überschießend) nicht näher beschriebene Daten erhoben sowie für 28 Tage aufbewahrt werden, und dies im Wissen, dass weder die Vollständigkeit (Einwilligungsverweigerung) noch die Korrektheit der Daten vorliegen wird. Der gegenständlich nicht abschätzbare, aber jedenfalls erhebliche Aufwand (auch all-fällige Datenanfragen oder Behauptungen von Datenschutzverletzungen sind nicht auszuschließen) der zur Datenverarbeitung Verpflichteten ist bei einem zu erwartenden derart willkürlichen und wenig aussagekräftigen Ergebnis als nicht gerechtfertigt einzuschätzen.

Zur Sicherung des Krankenanstaltenbetriebs trägt die gegenständlich beabsichtigte Regelung jedenfalls keinen Mehrwert bei. Ohne verpflichtende Erhebung korrekter Daten – aus bestimmten Anlass, für eine bestimmte Dauer etc. – wird der offensichtlich verfolgte Zweck ein im Bedarfsfall effizientes und zeitsparendes Kontaktpersonen-Tracing sicherzustellen, unseres Erachtens nicht erfüllt. Schließlich erscheint es nicht gerechtfertigt, aus Anlass einer aktuellen Epidemie die Datenaufzeichnung für alle Krankenhausbesucher*innen auf Dauer im Epidemiegesetz festzulegen.



Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ingomar Marwieser

Nachrichtlich:

Republik Österreich, Herr Mag. Wolfgang Sobotka, Nationalratspräsident (per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Tirol Kliniken GmbH

6020 Innsbruck | Anichstraße 35

IBAN: AT61 5700 0002 1000 1011 | BIC HYPTAT22 | UIT: ATU 52020209

Sitz: Innsbruck | Firmenbuchnummer: 55332x | Firmenbuchgericht: Landes- als Handelsgericht Innsbruck

Seite 2 von 2

www.tirol-kliniken.at